



## Geschäftsstelle Bonn

Pfaffenweg 15  
53227 Bonn  
Telefon: 0228/53994-0  
Telefax: 0228/53994-20  
E-Mail: [info@bsi-bonn.de](mailto:info@bsi-bonn.de)  
Internet: [www.spirituosen-verband.de](http://www.spirituosen-verband.de)

## Büro Berlin

Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
Telefon: 0171/7704697

## Büro Brüssel

Rue du Luxembourg 47 – 51  
1050 Bruxelles  
Belgien  
Telefon: 0032/2/2311669  
Telefax: 0032/2/2309886  
E-Mail: [bruessel@bsi-bonn.de](mailto:bruessel@bsi-bonn.de)

5. Dezember 2025

## Stellungnahme des BSI e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2024/40 – hier: Artikel 1: Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen (Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG)

Der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI) ist die Dialog-Plattform der deutschen Spirituosenbranche und ihr politisches Sprachrohr sowie Dienstleister seiner vorwiegend mittelständisch geprägten Mitgliedsunternehmen in Deutschland. Mit rund 250 Direktmitgliedern, Landesgruppenmitgliedern, Fördermitgliedern und Kooperationspartnern vertritt der BSI namhafte Familienunternehmen und Craft-Hersteller sowie internationale Konzerne, die in Deutschland eine Niederlassung haben. Der BSI ist Mitglied in den deutschen Dachverbänden des Lebensmittel- und Ernährungssektors sowie in seinem europäischen Dachverband spiritsEUROPE.

### 1. Vorbemerkungen

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2024/40 zielt darauf ab, eine reibungslose Durchführung der am 11. Februar 2025 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (nachfolgend kurz: „EU-Verpackungsverordnung“) im deutschen Recht sicherzustellen. Hierzu bedarf es der Ablösung des bisherigen Verpackungsgesetzes (VerpackG) durch das neue nationale Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG).



**Geschäftsführerin:** Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick  
**Eingetragen** im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996  
**Bank:** Volksbank Köln Bonn eG  
**IBAN:** DE63 3806 0186 4948 4560 15  
**SWIFT-BIC:** GENODED1BRS  
**Steuer-Nr.:** 205/5782/0831



Vorab sei darauf hingewiesen, dass in Deutschland die ökologische Produktverantwortung der Hersteller von Glasverpackungen – insbesondere auch von Spirituosen-Einweg-Glasformflaschen – bereits seit 1991 etabliert ist und durch die Industrie, Handelsunternehmen und den Gesetzgeber kontinuierlich weiterentwickelt wurde. Bei Glas handelt es sich um ein ökologisch einwandfreies und recyclefähiges Produkt mit einer hohen Recyclingquote im Bereich der Spirituosen. Das bestehende System zur getrennten Erfassung, Sortierung und hochwertigen Verwertung von Glasverpackungen führt in der Spirituosenbranche seit Jahrzehnten zu außergewöhnlich hohen Recyclingquoten und ermöglicht ein nahezu vollständiges „Bottle-to-Bottle“-Recycling. Spirituosen-Einweg-Glasformflaschen weisen damit einen im europäischen Vergleich hohen ökologischen Nutzen auf, da sie in einem geschlossenen, verlustarmen Materialkreislauf geführt werden und durch den hohen Anteil an Recyclingglas maßgeblich zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und Primärrohstoffen beitragen.

- Rund 95 % der Produkte der Spirituosenbranche werden in Einweg-Glasformflaschen abgefüllt und verkauft. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Spirituosenflaschen wegen der langen Haltbarkeit ihrer Inhalte und ihrer Formvielfalt von den Verbrauchern häufig jahrelang in Barschränken aufbewahrt oder einer Zweitverwendung zugeführt werden. Insofern dürfte im Spirituosenbereich eine Glasrecyclingquote von 100 % oder 90 % weder möglich noch sachgerecht sein.
- Der Anteil der Spirituosen-Glasflaschen am gesamten Pro-Kopf-Verbrauch alkoholfreier und alkoholhaltiger Getränke ist zudem auch weiterhin äußerst gering. 2024 lag er bei lediglich 0,8 %, bezogen auf den Pro-Kopf-Verbrauch aller alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränke von 5,0 Litern pro Person/Jahr gegenüber einem Pro-Kopf-Gesamtverbrauch von rund 584 Litern. Aufgrund dieser sehr kleinen Mengen und des seit Jahrzehnten in Deutschland etablierten, effizienten Glasrecyclings folgt die Spirituosenbranche bereits heute einem ökologisch sinnvollen und bewährten Verpackungs- und Recyclingprinzip, überwiegend gemeinsam mit den dualen Systemen.

Festzustellen ist, dass sich die Spirituosenbranche in Deutschland seit Jahrzehnten verpflichtet, Verpackungen mit möglichst geringen negativen Umweltauswirkungen zu verwenden. Dabei gilt es, die kulturellen und traditionellen Aspekte der Spirituosenherstellung zu wahren, welche sich nicht nur im Produkt selbst, sondern auch in ihrer Verpackung durch entsprechende Formvielfalt widerspiegeln, um auf Verbraucherseite die entsprechenden Erwartungen an die jeweiligen Verpackungsgestaltungen zu erfüllen. Hierbei sei betont, dass zu den Markenportfolios der vorwiegend mittelständisch geprägten Mitgliedsunternehmen des BSI in Deutschland vielfältige Produkte einschließlich Spirituosen mit geografischer Angabe gehören, die allesamt besonderen unverwechselbaren Verpackungskriterien fast ausschließlich im Glasbereich unterliegen.

Zum vorliegenden Referentenentwurf ist aus Sicht des BSI Folgendes anzuführen:

## 2. Pfandfreiheit für „No-/Low-Alternativen“ zu Spirituosen

Der BSI begrüßt, dass Einweg-Glasformflaschen für Spirituosen gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. d VerpackDG weiterhin pfandfrei bleiben sollen, sofern sie sich einem dualen System anschließen. Dagegen sollen „No-/Low-Alternativen“ zu Spirituosen (NOLA) mit keinem oder sehr geringem Alkoholanteil nach dem Entwurf weiterhin der Einwegpfandpflicht unterfallen, sofern sie in Einweg-Glasformflaschen über 0,1 l und unter 3,0 l abgefüllt sind.

Der BSI hatte bereits 2024 gegenüber dem BMUKN gefordert, NOLA wie Spirituosen von der Pfandpflicht zu befreien und fordert dies erneut nach folgenden Maßgaben:

### 2.1 Besondere zeitliche Dringlichkeit

Eine kurzfristige Pfandbefreiung für NOLA ist zwingend erforderlich, da große Handelsketten und der Einzelhandel diese Produkte bereits ausgelistet haben bzw. auslisten wollen, weil ihnen geeignete Rücknahmesysteme fehlen. Dies führt zu erheblichen Umsatzeinbußen für Hersteller – insbesondere KMU – und verschärft zudem die wirtschaftliche Problemlage des Handels. Eine solche Entwicklung, der es nun zeitnah entgegenzuwirken gilt, widerspräche nicht nur wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch den ökologischen und gesundheitspolitischen Zielsetzungen im Umgang mit diesen Produkten.

### 2.2 Argumente für die Pfandbefreiung

NOLA sind keine Massenge Getränke, sondern Spirituosen-Alternativen für maßvollen, anlassbezogenen Konsum. Ihre individuell gestalteten Einweg-Glasformflaschen folgen markenspezifischen Besonderheiten der jeweiligen Spirituosen. Ihr Marktanteil beträgt lediglich 0,4 %<sup>1</sup>, wodurch der ökologische Nutzen der Pfandpflicht in keinem angemessenen Verhältnis zum erheblichen administrativen und wirtschaftlichen Aufwand steht. Da NOLA bei Erlass und Überarbeitung des VerpackG (2019, 2022) kaum existierten, stellt das Fehlen der Pfandbefreiung eine planwidrige Regelungslücke dar.

Eine Gleichbehandlung von NOLA mit alkoholfreiem/alkoholreduziertem Wein/Sekt ist systematisch geboten; sachliche Gründe für eine Differenzierung bestehen nicht. NOLA werden ebenso verantwortungsvoll wie Spirituosen vermarktet (Platzierung im Spirituosenregal, Abgabe ab 18 Jahren, Werbung). Für KMU bedeutet die Pfandpflicht eine erhebliche Belastung und ein Innovations- bzw. Markteintrittshindernis. Verbraucher haben zudem gelernt, Spirituosen- und NOLA-Formflaschen im Glascontainer zu entsorgen; die Recyclingquoten sind hoch. Zudem fehlen dem Handel Rücknahmesysteme für pfandpflichtige Einweg-Glasformflaschen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Argumentation wird auf die Stellungnahme des BSI vom 12. Dezember 2024 (s. Lobbyregister) verwiesen.

---

<sup>1</sup> Quelle: NielsenIQ-Datensatz (Stand: Februar 2025).

### 2.3 Formulierungsvorschläge zu § 36 Abs. 4 Nr. 7 VerpackG

Die BSI-Mitglieder votierten in gleicher Zahl für folgende zwei Formulierungsvorschläge zwecks Aufnahme zur Aufnahme in § 36 Abs. 4 Nr. 7 VerpackDG:

#### Option 1

***(x) Getränke mit keinem oder einem Alkoholgehalt von bis zu 1,2 % vol, auch kohlen säurehaltig, die als alkoholfreie oder alkoholreduzierte Alternativen zu Getränken der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Abs. 4 des Alkoholsteuergesetzes in Verkehr gebracht werden, und die nach ihrem Gesamteindruck als solche Alternativen wahrgenommen werden. Dies ist nach den Gesamtumständen zu beurteilen. Hierbei sind insbesondere die nachstehenden gleichrangigen Kriterien maßgeblich, die nicht kumulativ vorliegen müssen: Aufmachung, Bezeichnung, Flaschenform, Vertriebsweg, Marke, Werbung, Zusammensetzung oder die visuelle oder geschmackliche Ähnlichkeit mit Getränken der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Abs. 4 des Alkoholsteuergesetzes.***

Option 1 wurde vom BSI mit anderen Verbänden abgestimmt, um primär Produkte von Herstellern und Importeuren von der Pfandpflicht auszunehmen, die eng – ggf. auch hauseigene – alkoholhaltigen Referenzprodukte angelehnt sind. Diese Option liefert bereits im Gesetzestext konkrete Kriterien für die pfandrechtl. Einordnung und erleichtert somit die Rechtsanwendung.

#### Option 2

***(x) Getränke mit keinem oder einem Alkoholgehalt von bis zu 1,2 % vol, die als Alternativen zu Getränken der Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von § 1 Absatz 4 des Alkoholsteuergesetzes unter Verwendung ihrer Flaschenform und Aufmachung im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in den Verkehr gebracht werden.***

Option 2 liefert einen vergleichsweise kürzeren Text und verlangt als zwingende Merkmale kumulativ die Verwendung der Flaschenform und Aufmachung der Referenzprodukte mit Hinweis auf Art. 7 Abs. 4 Buchst. b LMIV, der bezüglich der Aufmachung exemplarische Kriterien zur Rechtsanwendung bereitstellt (insb. Form, Aussehen, Verpackungsmaterial, Darbietung).<sup>2</sup>

### 3. EU-weit einheitlicher Herstellerbegriff

Der BSI fordert die Bundesregierung ferner auf, sich für die konsequente, EU-weit einheitliche Anwendung des Herstellerbegriffs ab dem 12. August 2026 einzusetzen, um weiterhin die Finanzierungssicherheit der dualen Systeme in Deutschland zu gewährleisten.

---

<sup>2</sup> Eine Minderheit der BSI-Mitglieder sprach sich zwecks ausschließlicher Privilegierung von Spirituosenherstellern für eine Pfandbefreiung nur für Produkte aus, die mittels Entalkoholisierung hergestellt wurden.

Die ab dem 12. August 2026 EU-weit geltende PPWR führt einen neuen, vom deutschen Verpackungsgesetz abweichenden Herstellerbegriff ein: Bei Importware wird künftig die erste Handelsstufe im Einfuhrland anstelle des ausländischen Lieferanten zur systembeteiligungspflichtigen Partei. Diese Umstellung betrifft laut Angabe unseres Dachverbandes, der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V. (BVE), und der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister etwa 40 % der deutschen Marktmenge, was ein hohes finanzielles Risiko für die dualen Systeme darstellt. Eine von der EU-Kommission angedachte Übergangsmöglichkeit für Mitgliedstaaten (12. August 2026 bis 1. Januar 2027) könnte dieses Risiko massiv verstärken. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der BVE im Rahmen dieser Verbändeanhörung.

#### **4. Organisation für Reduktions- und Präventionsmaßnahmen (§§ 24 ff. VerpackDG)**

Der BSI weist ferner darauf hin, dass nationale Übererfüllungen angesichts der vollständigen Harmonisierung des europäischen Verpackungsrechts rechtlich und sachlich nur begrenzt zulässig und sachgerecht sind. Dies gilt insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass Deutschland mit dem Dualen System (1991) und dem Verpackungsgesetz die erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen weltweit als Pionier verbindlich eingeführt hat und im EU-Vergleich ein besonders hohes Niveau der Produktverantwortung für Verpackungen aufweist. Vor diesem Hintergrund besteht hierzulande kein erhöhter Bedarf an Maßnahmen, die über die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung hinausgehen.

##### **4.1 § 24 VerpackDG**

Zu kritisieren ist zunächst, dass § 24 Abs. 1 VerpackDG die Einrichtung einer neuen Organisation mit vielfältigen Aufgaben vorsieht. Die Einführung einer bundesweit tätigen, einheitlichen Organisation, der alle Verpflichteten beitreten müssen und die zur Finanzierung nationaler Reduktions- und Präventionsmaßnahmen berechtigt ist, geht jedoch deutlich über die laut PPWR vorgesehenen Maßnahmen zur Verpackungsvermeidung und -optimierung hinaus. Diese Institution verursacht zusätzliche Verwaltungskomplexität und weiteren bürokratischen und finanziellen Aufwand nicht nur auf Seiten der Verwaltung, sondern auch für alle Verpflichteten aus der Wirtschaft, die diese Kosten mittragen.

Der BSI kritisiert auch die vorgesehene Regelung in § 24 Abs. 3 Satz 1 VerpackDG, wonach im Fall einer nicht eindeutigen Gründung oder Benennung der Organisation im Sinne von § 24 Abs. 1 VerpackDG die Zentrale Stelle Fördermittel ausschließlich an eine oder mehrere „gemeinnützige Körperschaften“ auszahlen soll. Es ist kein Grund für eine Begrenzung der Finanzierung auf gemeinnützige Körperschaften ersichtlich, so dass diese Regelung zu streichen ist.

##### **4.2 § 25 VerpackDG**

§ 25 Abs. 1 VerpackDG zufolge soll in Deutschland die zwischen den Systemen und der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister beschlossene Finanzierungsvereinbarung ab dem 1. Januar 2027 erfolgen, und zwar mit einem Betrag in Höhe von 5,00 Euro je Tonne im jeweiligen Kalkulationszeitraum. Hierdurch entstehen für alle glasintensiven Branchen

erhebliche Mehrkosten im Vergleich zu Branchen mit leichteren Verpackungen wie z. B. Papier oder Kunststoff, was eine intolerable Quersubventionierung anderer Verpackungsarten darstellt. Zu beachten ist auch hier, dass es sich bei Glas um einen ökologisch äußerst wertvollen Stoff handelt, der fast überwiegend recycelt werden kann. Der BSI spricht sich ausdrücklich gegen eine Quersubventionierung durch Maßnahmen zu Lasten des ökologisch vorteiligen Glasrecyclings aus.

Zu bedenken ist außerdem, dass Art. 51 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2025/40, der durch § 25 VerpackDG konkretisiert wird, für die Mitgliedstaaten lediglich vorgibt sicherzustellen, dass Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und Pfand- und Rücknahmesysteme einen Mindestanteil ihres Budgets der Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen zuteilen, ohne hierfür einen konkreten Betrag zu beziffern. Auch hier geht das VerpackDG weit über die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung hinaus. Zu bedenken ist außerdem, dass hinsichtlich des in § 25 Abs. 1 VerpackDG vorgesehenen Betrags von 5,00 Euro je Tonne keine wissenschaftlichen Anhaltspunkte zur Begründung ersichtlich sind.

## 5. Schlussbemerkungen

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die deutsche Spirituosenbranche – und damit auch die Mitglieder des BSI – seit vielen Jahren erhebliche Investitionen in die Entwicklung unverwechselbarer Einweg-Glasformflaschen für die verschiedenen Spirituosenkategorien sowie für spirituosenhaltige Getränke tätigt. Diese Flaschen werden auf Konsumentenseite in hohem Maße mit bekannten und beliebten Marken assoziiert.

Der BSI begrüßt, dass Einweg-Glasformflaschen für Spirituosen bei Systembeteiligungspflicht weiterhin von der Pfandpflicht befreit werden und fordert dies ebenfalls für „No-/Low-Alternativen“ zu Spirituosen aus den vorgenannten Gründen.

Der BSI fordert die Bundesregierung ferner auf, sich konsequent für die EU-weit einheitliche Einsetzung des PPWR-Herstellerbegriffs ab 12. August 2026 einzusetzen.

Bezüglich der Gründung und Finanzierung einer Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen (§§ 24 ff.) schließen wir uns den Stellungnahmen unserer Dachverbände – u. a. der Ernährungsindustrie (BVE) – sowie des Bundesverbandes Glasindustrie e. V. (BV Glas) an.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen